

**Richtlinien
für das Siegelwesen
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 17. November 1966

(KABl. 1967 S. 3)

geändert durch den Beschluss vom 27. Dezember 1968 (KABl. 1969 S. 6)

Aufgrund der Ermächtigung der Kirchenleitung – KL-Beschluss vom 13. Oktober 1966 – hat das Landeskirchenamt in seiner Sitzung vom 17. November 1966 in Anlehnung an die Richtlinien der Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juli 1966 folgende Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

I.

Rechtliche Grundbestimmungen

§ 1

Kirchensiegel

In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

§ 2

Siegelberechtigung

(1) Siegelberechtigt sind die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden und ihre sonstigen kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

(2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

§ 3¹

Übertragung

(1) Jeder Siegelberechtigte kann die Siegelberechtigung auf seine Ämter, Dienststellen und die ihm rechtlich eingegliederten Werke übertragen, sofern dazu ein von dem Siegelberechtigten anerkanntes Bedürfnis besteht.

(2) Die Übertragung der Siegelberechtigung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

¹ § 3 Abs. 3 neu gefasst durch Beschluss vom 27. Dezember 1968 (KABl. 1969 S. 6).

(3) Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in der Regel in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

§ 4

Siegelführung

(1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt dem Vorsitzenden des Leitungsorgans und im Falle der Übertragung nach § 3 dem Inhaber des Amtes oder dem Leiter der Dienststelle oder dem Vorsitzenden des Werkes.

(2) Ist mehreren Personen des gleichen Siegelberechtigten die Führung des Kirchensiegels übertragen worden, so führt jede das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen (§ 10).

(3) Das Beidrücken des Siegels ist Aufgabe des Siegelführenden oder eines von ihm ständig damit Beauftragten. Der Siegelführende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

§ 5

Siegelverwendung

(1) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, beigeprägt:

- a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) bei der Erteilung von Vollmachten,
- c) bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,
- d) bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- e) in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.

§ 6

Beweiskraft

(1) Durch das der Unterschrift beigeprägte Kirchensiegel wird festgestellt, dass die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.

(2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

II. Gestaltung der Kirchensiegel

§ 7

Grundsatz

Das Kirchensiegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.

§ 8

Siegelbild

(1) Das Siegelbild soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen; es soll Überlieferungen weiterführen.

(2) Das Siegelbild muss klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein.

§ 9

Siegelumschrift

(1) Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie läuft vom Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeilig um das Siegelbild, beim Farbsiegel als dunkle Schrift auf hellem Grund.

(2) Die Schrift soll würdig und der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepasst sein.

§ 10

Beizeichen

Als Beizeichen wird in den Fällen der §§ 4 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zum Zweck der Unterscheidung ein unauffälliges Zeichen im Scheitelpunkt des Siegels eingefügt.

§ 11

Siegelform

(1) Das Kirchensiegel hat kreisrunde oder spitzovale Form. Aus Gründen der Überlieferung kann die rundovale Form zugelassen werden.

(2) Die Siegel der Kirchengemeinden haben kreisrunde Form. Die Siegel der Kirchenkreise haben spitzovale Form. Die Siegel kraft Übertragung (§ 3) haben kreisrunde Form.

§ 12

Siegelgröße

(1) Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form

a) für das Normalsiegel 35 mm,

- b) für das Prägesiegel 35 mm,
 - c) für das Kleinsiegel 21 mm.
- (2) Die Abmessungen betragen bei der ovalen Form
- a) für das Normalsiegel 30 : 42 mm,
 - b) für das Prägesiegel 30 : 42 mm,
 - c) für das Kleinsiegel 18 : 24 mm.

§ 13

Siegelabdruck

- (1) Der Siegelabdruck wird allgemein als Normalsiegel mit einem Petschaft unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.
- (2) Bei besonderen Anlässen wird der Siegelabdruck als Prägesiegel mit einem Prägestock unter Verwendung einer Oblate hergestellt.
- (3) Das Kleinsiegel ist nur zum Abdruck auf Formularen mit beschränktem Raum zu verwenden.

§ 14

Siegelfarben

- (1) Für den Abdruck des Normal- und Kleinsiegels wird schwarze Farbe benutzt.
- (2) Für das Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

III.

Neuanfertigung und Änderung

§ 15

Grundsatz

- (1) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte.
- (2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann vor seiner Entscheidung Änderungen des Entwurfs anregen und darüber eine beschlussmäßige Stellungnahme des Siegelberechtigten herbeiführen.

§ 16

Siegelentwurf

- (1) Vor der Anfertigung eines neuen Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte einen erfahrenen Grafiker mit der Herstellung des Siegelentwurfs.

(2) Der Grafiker fertigt für den Siegelberechtigten eine Reinzeichnung an. Für das Beschluss- und Genehmigungsverfahren nach § 15 ist eine Reproduktion der Reinzeichnung in Siegelgröße vorzulegen.

§ 17

Siegelausschuss

Der Siegelausschuss der Evangelischen Kirche im Rheinland ist vor jeder Entscheidung des Landeskirchenamtes in Siegelangelegenheiten gutachtlich zu hören.

§ 18

Siegelanfertigung

(1) Die Anfertigung des Siegels nach dem genehmigten Entwurf ist einem Fachbetrieb zu übertragen. Der Grafiker soll die Herstellung des Siegels in angemessener Weise überwachen.

(2) Das Siegel soll aus Metall oder einem gleichwertigen Material gefertigt werden. Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel hergestellt werden, unbeschadet der Bestimmungen in § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 2.

§ 19

Abnahme

Nach der Fertigstellung des Siegels ist zu prüfen, ob das Siegel mit dem genehmigten Entwurf übereinstimmt und einwandfrei hergestellt ist. Durch Beschluss des Siegelberechtigten wird das Siegel sodann abgenommen und für den Gebrauch durch den Siegelführenden freigegeben.

§ 20

Siegeländerung

(1) Das Landeskirchenamt kann den Siegelberechtigten auffordern, die Änderung eines Kirchensiegels herbeizuführen, soweit das Siegel den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

(2) Für die Änderung eines Kirchensiegels gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 16 ff. entsprechend.

IV.**Sicherungsvorschriften****§ 21****Aufbewahrung**

- (1) Jedes Kirchensiegel ist zu inventarisieren. Dabei sind das Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und die Namen der Siegelführenden anzugeben. Das Kirchensiegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.
- (2) Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.

§ 22**Siegelsammlung**

Das Landeskirchenamt führt eine Sammlung der Abdrücke aller in ihrem Bereich im Gebrauch befindlichen Kirchensiegel. Für jedes Siegel ist anzugeben:

- a) eine kurz gefasste Siegelbeschreibung und -deutung,
- b) das Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
- c) etwa genehmigte Beizeichen.

§ 23**Abnutzung, Beschädigung**

Ein abgenutztes oder beschädigtes Kirchensiegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, muss der Siegelberechtigte außer Gebrauch setzen. § 20 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 24**Abhandenkommen**

- (1) Das Abhandenkommen eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Das abhandengekommene Siegel wird durch den Siegelberechtigten außer Geltung gesetzt.
- (2) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhandengekommenen Siegel übereinstimmt, so muss es ein besonderes Beizeichen erhalten.

§ 25**Kassation**

Wird ein Kirchensiegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt, so entscheidet der Siegelberechtigte darüber, ob dieses Siegel in das Archiv zu nehmen oder zu vernichten ist. Die Entscheidung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 26**Bekanntmachung**

Die Genehmigung eines Kirchensiegels wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. Dies gilt auch für das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels.

§ 27**Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Richtlinien notwendigen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.¹

§ 28**Inkrafttreten**

- (1) Die Richtlinien für das kirchliche Siegelwesen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten alle Anordnungen, Rundverfügungen, Erlasse, Richtlinien auf dem Gebiet des kirchlichen Siegelwesens außer Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Richtlinien widersprechen.

¹ Siehe die Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Nr. 416).

